

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Dr. Verena Späthe (SPD)

Maßnahmen zum Hochwasserschutz

Kleine Anfrage - **KA 5/6945**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

In der Antwort zur Kleinen Anfrage zum Hochwasserschutz für Merseburg (Drs. 5/1991) wurde als Antwort zu Frage 5 - Arbeiten zur Verhinderung der weiteren Verschlammung des Mittelkanals - erklärt, dass dafür entsprechend des Bundeswasserstraßengesetzes der Bund für die Unterhaltung dieses Bereiches zuständig ist.

Im Antwortschreiben des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 6. Juli 2009, Petition des Herrn N.* , u. a. diesen Sachverhalt betreffend, wurde mitgeteilt, dass „ ... wegen der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung ...“ das Land Sachsen-Anhalt zuständig sei.

Bei dem Mittelkanal in Merseburg handelt es sich um das Stück Saalearm, das entlang der Straße Am Werder führt und an dem der Saale-Elster-Kanal angebunden werden sollte. Eine Entschlammung in diesem Bereich dient vor allem dem Hochwasserschutz und der Aufnahme von Saalewasser bei Überflutungsgefahr.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

1. In wessen Verantwortung liegen Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Bereich des Mittelkanals?

Der Mittelkanal in Merseburg ist Bestandteil der Bundeswasserstrasse Saale. Zuständig für die Unterhaltung des Gewässers zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes, für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schiffbarkeit ist die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV).

* Name ist der Landesregierung bekannt.

Dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) obliegen der Ausbau und die Erhaltung der Hochwasserschutzanlagen.

2. Erfolgt eine Koordinierung von Landes- und Bundesmaßnahmen - Bau neuer Deiche, Entfernen von Hindernissen im Wasser und Entschlammung bestehender Gewässer durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt?

Bei hochwasserrelevanten Maßnahmen erfolgt grundsätzlich eine Abstimmung bzw. eine Unterrichtung zwischen der WSV und dem LHW. Soweit die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung vorhandener Deiche vorgesehen ist, ist ein Planfeststellungsverfahren mit seinen umfangreichen Beteiligungsverfahren erforderlich. Es ist selbstverständlich, dass in diesen Fällen schon im Vorfeld eine Abstimmung mit der WSV geführt wird.

3. Wurden seitens der Stadt Merseburg im Rahmen des Konjunkturpaketes II und der Richtlinien zu dessen Umsetzung in Sachsen-Anhalt Fördermittel für die Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Stadt Merseburg beantragt?

Ja, die Stadt Merseburg hat mit Datum vom 19. August 2009 einen Antrag auf Zuwendung mit der Bezeichnung „Kommunaler Hochwasserschutz Stadt Merseburg“ eingereicht.